

**Von:** [Tobias Vogt](mailto:Tobias.Vogt@dietmar-buerger.de)  
**An:** [dietmar@dietmar-buerger.de](mailto:dietmar@dietmar-buerger.de)  
**Cc:** [Jürgen Bürger](#); [Moni Zimmer](#)  
**Betreff:** Re: Urnenbeisetzung Erich Bürger  
**Datum:** Dienstag, 1. Januar 2019 20:34:34  
**Anlagen:** [Scan\\_20190101.pdf](#)

---

Sehr geehrter Herr Bürger,

Den Termin habe ich notiert.

Dann muss ich mich entschuldigen. Sie sagten, dass Sie §§15 nicht verstehen. Daraufhin habe ich ihn mir nochmal angesehen und gemerkt, dass die gescannte Version, die ich Ihnen gesendet habe, die Änderung aus August 2015 noch nicht berücksichtigt. In der Anlage sende ich Ihnen daher die Änderung der Friedhofssatzung zu §15 vom 31.08.2015.

Darin ist ganz eindeutig geregelt, dass in eine Urnengrabstätte neuer Art 1 Asche beigesetzt werden kann. In Kissengrabstätten bis zu 2 Aschen. Aber die Erläuterungen dazu dann am besten am Freitag im Termin.

Wenn Sie einen schriftlichen Bescheid benötigen, brauche ich zunächst einen schriftlichen Antrag. Ein schriftlicher Bescheid würde zunächst von der Verwaltung erstellt werden, aber ich muss dann zunächst der Verwaltung einen Antrag vorlegen können. Können wir aber ebenfalls gerne am Freitag besprechen wie wir hier vorgehen.

Grüße  
Tobias Vogt

Am Di., 1. Jan. 2019, 18:56 hat <[dietmar@dietmar-buerger.de](mailto:dietmar@dietmar-buerger.de)> geschrieben:

Sehr geehrter Herr Vogt,

ich habe es auch schon oft bedauert, dass ich mich nicht verständlicher Ausdrücken kann.

Möglicherweise habe ich etwas missverstanden, aber in den überlassenen Teilen der Friedhofsordnung kann ich es nicht sehen:

Die Reihengräber auf dem Friedhof sind doch die Gräber mit den Maßen von ca. 90 x 200 cm, wie man sie ursprünglich für Erdbestattungen genutzt hat?

Oder gibt es da noch andere?

Wenn damit aber nur eben die ursprünglichen Gräber für Erdbestattungen gemeint sind, möchte ich Sie bitten, einen schriftlichen Bescheid auf den Antrag meiner Mutter mit den Gründen für die Ablehnung an die unten stehende Adresse zu schicken.

In der Familie werden wir ganz sicher darüber sprechen, ob wir Widerspruch dagegen einlegen und uns durch einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht beraten lassen.

Gerne nehme ich aber den Termin am Freitag ab 18:00 wahr, da ich, wie schon erwähnt, unter anderem auch die §§ 15 u. 19 der Friedhofssatzung nicht verstehe.

Viele Grüße

Dietmar Bürger

Anschrift:

Anneliese Bürger

Hauptstr. 49

56290 Buch

**Von:** Tobias Vogt <[buengermeister.buch@gmail.com](mailto:buengermeister.buch@gmail.com)>

**Gesendet:** Dienstag, 1. Januar 2019 18:22

**An:** [dietmar@dietmar-buerger.de](mailto:dietmar@dietmar-buerger.de)

**Cc:** Jürgen Bürger <[JuergenBuerger@gmx.net](mailto:JuergenBuerger@gmx.net)>; Moni Zimmer <[kruezi.buch@web.de](mailto:kruezi.buch@web.de)>

**Betreff:** Re: Urnenbeisetzung Erich Bürger

Guten Abend Herr Bürger,

Donnerstag ist bei mir nicht möglich, Freitag kann ich ab 18 Uhr alternativ anbieten.

Damit Sie sich aber auf die Situation einstellen können sage ich Ihnen hiermit bereits, dass es keine Ausnahme in der Friedhofssatzung geben wird.

Es gab bereits des öfteren den Wunsch von Eheleuten gemeinsam bestattet zu werden, auch wenn es sich um Urnen Bestattungen handelte, das ist richtig. Es hatte aber noch nie jemand ein Problem damit gehabt dies in einem Reihengrab zu machen. Der Pflegeaufwand kann dadurch gleich gehalten werden, dass Teile eines Reihengrabes verschlossen werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind sogar größer als beim Urnengrab.

Herr Bürger, der Gemeinderat, der letzte Gemeinderat (hier wurde die aktuelle Satzung erstellt), Joachim Mertes und ich haben uns bei der Friedhofsgestaltung Gedanken gemacht. Das bitte ich Sie auch mal zu akzeptieren.

Ich sehe in Ihrer Argumentation keine Gründe, die eine Ausnahme oder gar eine Satzungsänderung rechtfertigen würden. Wir können mit der aktuellen Satzung dem Wunsch Ihrer Eltern erfüllen. Was gegen ein Reihengrab sprechen würde, wird mir nicht klar.

Viele Grüße

Tobias Vogt

Am Di., 1. Jan. 2019, 18:00 hat <[diemar@diemar-buerger.de](mailto:diemar@diemar-buerger.de)> geschrieben:

Sehr geehrter Herr Vogt,

vielen Dank für Ihre rasche Antwort.

Es ist mir wirklich schon peinlich, wenn ich Ihre und Frau Zimmers kostbare Zeit mit solchen Banalitäten verschwende, und ich selber ärgere mich auch darüber, mich damit auseinandersetzen zu müssen.

Die Erfüllung des Wunsches meiner Mutter und meines verstorbenen Vaters, gemeinsam in einem Urnengrab bestattet zu werden, sind unserer Familie ein wichtiges Anliegen.

Auf die persönlichen Gründe meiner Eltern, sich kremieren zu lassen, möchte ich gar nicht eingehen.

Aber die Wahl eines Urnengrabes anstelle eines Reihengrabes wurde ganz bewusst getroffen.

Es liegt schlicht und einfach daran, bei dieser Grabgröße noch ansprechende Gestaltungsmöglichkeiten für das Grabmal zu haben, aber bedeutend weniger Pflegeaufwand als bei einem Reihengrab.

Darauf, das die Beisetzung nur einer Urne zulässig ist, kam niemand.

Nach unserem Verständnis geht es auch an der Lebenswirklichkeit vorbei.

Gemeinsame Gräber für Ehegatten ziehen sich seit Jahrhunderten wie ein roter Faden durch die Bestattungskulturen verschiedenster Glaubensgemeinschaften.

Es scheint also nur verständlich zu sein, das Ehegatten nicht nur in einer Grabform für Erdbestattungen gemeinsam beigesetzt werden können, sondern auch in einem Urnengrab.

Da ein solches Anliegen nach Ihrer Auskunft in der Vergangenheit schon einige male Abgelehnt wurde, könnte man sich vielleicht fragen, ob die einfach Übernahme einer Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes die Wünsche und Interessen der Friedhofsbenutzer ausreichend berücksichtigt.

Auch die von Ihnen beschriebene Grundidee für den Passus in der Friedhofssatzung fußte möglicherweise auf einer falschen Annahme.

Obwohl natürlich weniger Platz als bei einem Reihengrab vorhanden ist, lassen sich dennoch pietätvoll zwei Urnen beisetzen.

Zur Veranschaulichung habe ich Ihnen eine Skizze mit den beiden gebräuchlichsten Möglichkeiten beigefügt. Es findet so oder so ähnlich auf zahlreichen Friedhöfen Anwendung.

Da es für uns als Familie eine Herzensangelegenheit ist, freue ich mich auf ein persönliches Gespräch, um Missverständnisse zu vermeiden und vielleicht eine praktikable Lösung zu finden.

Leider kann ich am Mittwoch nicht. Am Donnerstag, den 3.1. würde aber bei mir passen.

Bitte geben Sie mir kurz Bescheid, ob Ihnen der Termin recht ist.

Viele Grüße

Dietmar Bürger

**Von:** Tobias Vogt <[buengermeister.buch@gmail.com](mailto:buengermeister.buch@gmail.com)>

**Gesendet:** Montag, 31. Dezember 2018 17:26

**An:** [dietmar@dietmar-buenger.de](mailto:dietmar@dietmar-buenger.de)

**Cc:** Jürgen Bürger <[JuergenBuerger@gmx.net](mailto:JuergenBuerger@gmx.net)>; Moni Zimmer <[kruezi.buch@web.de](mailto:kruezi.buch@web.de)>

**Betreff:** Re: Urnenbeisetzung Erich Bürger

Sehr geehrter Herr Bürger,

Sie können gerne Mittwoch ab 18 Uhr bei mir vorbeikommen. Aber die Friedhofssatzung ist eigentlich eindeutig.

Zum Hintergrund. Das alte Urnentabfeld beinhaltete große Gräber, in die 2 Urnen passten. Dieses Grabfeld war wegen der Größe der Gräber in Buch sehr unbeliebt und es bestand der Wunsch nach einem Grabfeld mit kleinen Urnengräbern. Dem ist die Gemeinde nachgekommen mit der Konsequenz, dass nur noch eine Urne darin bestattet werden kann (geht aufgrund der Maße der Gräber nur mit einer Urne).

Das sehen wir auch insofern nicht als Problem an, da wir denjenigen, die 2 Urnen in ein Grab bestatten möchten, 2 Alternativen bieten können.

Sie können ein Wiesengrab oder ein Reihengrab nehmen.

Es ist in Ordnung, wenn sie kein Wiesengrab möchten, [aber](#) ich sehe nicht, was gegen ein Reihengrab spricht.

Ich kann Ihren Wunsch gut verstehen. Wenn es gemäß Satzung nicht möglich wäre diesen zu erfüllen, würde ich sehen, ob eine Ausnahme machbar ist. Aber unsere Satzung bietet 2 Alternativen, um Ihrem Wunsch zu entsprechen. Daher sehe ich keinerlei Grundlage für eine Ausnahme.

Hier bitte ich um Verständnis, wir haben mit der Satzung Regeln für den Friedhof aufgestellt, die für alle gleich gelten. Über Ausnahmen können wir nur dann sprechen, wenn Wünsche bestehen, die nicht erfüllt werden können. Das ist hier nicht der Fall.

Viele Grüße

Tobias Vogt

Am Mo., 31. Dez. 2018, 16:07 hat <[dietmar@dietmar-buerger.de](mailto:dietmar@dietmar-buerger.de)> geschrieben:

Sehr geehrter Herr Vogt,

vielen Dank für Ihre rasche Antwort.

Viel lieber wäre mir, wenn wir persönlich darüber sprechen könnten, aber gut, es wird auch so gehen.

Sie haben recht, am Telefon sagten Sie mir bereits, das nur eine Asche beigesetzt werden darf.

Aber selbst nach Lektüre des überlassenen Auszuges der Friedhofssatzung ist mir das „warum“ nicht klar.

Auf zahlreichen anderen Friedhöfen ist dies gängige Praxis.

Gerne suche ich Ihnen entsprechende Satzungen heraus.

Es wäre sehr hilfreich für mich, wenn Sie es mir kurz erklären könnten.

Zudem verstehe ich nicht genau, was mit §15, Abs. 1 und mit §19, Abs. 1 gemeint ist.

Vorsorglich möchte ich Sie jetzt schon höflich darum bitten, für die Bestattung von zwei Urnen in einem Urnengrab von Ihrem Ausnahmerecht Gebrauch zu machen.

Selbstverständlich würde dann die Gebühr zur Überlassung der Grabstelle wie für zwei Urnengräber von meiner Mutter übernommen.

Eine Beisetzung in einem Reihen- oder gar Wiesengrab ist von der gesamten Familie nicht gewünscht.

Viele Grüße

Dietmar Bürger

**Von:** Tobias Vogt <[buengermeister.buch@gmail.com](mailto:buengermeister.buch@gmail.com)>

**Gesendet:** Montag, 31. Dezember 2018 14:42

**An:** [dietmar@dietmar-buenger.de](mailto:dietmar@dietmar-buenger.de)

**Cc:** Jürgen Bürger <[JuergenBuerger@gmx.net](mailto:JuergenBuerger@gmx.net)>; Moni Zimmer <[kruezi.buch@web.de](mailto:kruezi.buch@web.de)>

**Betreff:** Re: Urnenbeisetzung Erich Bürger

Sehr geehrter Herr Bürger,

Wie ich Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt habe sieht unsere Satzung vor, dass nur eine Asche in ein Urnengrab bestattet werden kann.

Der nachvollziehbare Wunsch in einem gemeinsamen Grab bestattet zu werden, gibt es des Öfteren.

In diesem Fall empfehlen wir immer ein Wiesengrab oder ein Reihengrab, hier können 2 Urnen bestattet werden.

Dem Wunsch nach 2 Aschen in einem Urnengrab können wir Ihnen leider nicht erfüllen, das haben wir auch in der Vergangenheit abgelehnt, da wir die Möglichkeit in den Rasengräbern und Reihengräbern bieten und folglich auch diesem Wunsch auf dem Bucher Friedhof entsprochen werden kann.

Sollten Sie Ihre Eltern gemeinsam in einem Grab bestatten wollen, kann ich Ihnen ein Rasengrab oder ein Reihengrab empfehlen.

Viele Grüße

Tobias Vogt

Am Mo., 31. Dez. 2018, 13:50 hat <[dietmar@dietmar-buerger.de](mailto:dietmar@dietmar-buerger.de)> geschrieben:

Sehr geehrter Herr Vogt,

der Termin zur Beisetzung meines Vaters wurde aus organisatorischen Gründen auf den 10. 1. 2019 verschoben.

Gerne würde ich aber vorab mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch über die Möglichkeit einer späteren Beisetzung einer Urne im gleichen Grab sprechen.

Aus leicht nachvollziehbaren Gründen wünschten sich meine Eltern, gemeinsam in einer Urnengrabstätte bestattet zu werden.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir einen freien Termin in dieser Woche mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Bürger

